

Beschluß

AG Bochum, § 1685 I BGB

Kein Umgangsrecht für Großeltern

Bestehen bereits erhebliche Probleme bei den Umgangskontakten des Vaters mit dem Kind und muß eine Vater-Kind-Beziehung erst aufgebaut werden, so würde die zusätzliche Anordnung eines Umgangsrechts für die Großeltern das Kind überfordern.

Beschluß des Amtsgerichts – Familiengericht – Bochum v. 29.6.00 – 60 FF 20/00

Aus den Gründen:

Die Antragsteller sind die Großeltern väterlicherseits der am 3.8.1996 nichtehelich geborenen A. Die Kindeseltern trennten sich bereits vor der Geburt des Kindes. zwischen ihnen kam es im Rahmen der Trennung zu erheblichen Zerwürfnissen, die bis heute nicht beigelegt sind. Mit Beschluß des Amtsgerichts Bochum wurde dem Kindesvater ein begleiteter Umgang mit dem Kind eingeräumt. In dem laufenden Verfahren begehrt der Kindesvater eine Erweiterung dieses Umgangsrechts.

Die Antragsteller haben ungeachtet der Trennung ihres Sohnes von der Kindesmutter zu dieser weiter-

hin Kontakt gehalten. Die Kindesmutter hat die Antragsteller in mehr oder weniger großen Abständen mit dem Kind zum Kaffeetrinken oder gemeinsamen Unternehmungen besucht. Seit Ende 1999 ist der Kontakt abgebrochen. Die Antragsgegnerin sieht sich aufgrund einer von ihr behaupteten zunehmenden Parteinahme der Antragsteller für den Kindsvater nicht mehr in der Lage, den Kontakt des Kindes zu den Antragstellern weiter aufrecht zu erhalten.

Der Antrag der Antragsteller auf Einräumung eines regelmäßigen Umgangsrechts war zurückzuweisen. Den Antragstellern steht zwar als Großeltern gemäß § 1685 Abs. 1 ein Umgangsrecht mit dem Enkelkind zu. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dabei kann dahinstehen, ob zwischen dem Kind und den Antragstellern bereits eine Bindung besteht. ein Umgangsrecht Dritter nach § 1685 BGB dient nicht nur der Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Bindung, sondern auch der Wiederherstellung einer dem Kindeswohl dienenden Bindung.

Der Aufbau einer Bindung zwischen Enkelkind und Großeltern ist zwar grundsätzlich zu befürworten. die Antragsteller haben, nach Überzeugung des Gerichts, auch ein echtes Interesse an ihrem Enkelkind und sind in der Lage, dieses liebevoll und kindgerecht zu betreuen. ein Umgangsrecht war aber dennoch zu versagen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Problematik in der „Kernfamilie“ ist ein Umgangsrecht der Großeltern derzeit dem Kindeswohl nicht dienlich. Die Kindeseltern streiten bereits in einem zweiten Gerichtsverfahren über die Erweiterung des bisher begleiteten Umgangsrechts. Zwischen ihnen bestehen tiefgreifende Zerwürfnisse. Im Rahmen von inzwischen 15 begleiteten Kontakten des Vaters mit dem Kind in der Einrichtung des Kinderschutzbundes ist es noch nicht gelungen, eine Vater-Kind-Bindung herzustellen. Der Herstellung dieser Bindung ist jedoch zunächst Vorrang vor etwaigen Rechten Dritter einzuräumen. sie stellt im vorliegenden Fall nicht nur an die Kindeseltern, sondern insbesondere auch an das Kind hohe Anforderungen.

Während dieses für Eltern und Kind zu erwartenden schwierigen Prozesses ist daneben für den Aufbau einer Bindung zu den Antragstellern durch Anordnung eines Umgangsrechts kein Raum. Das Kind wäre hierdurch überfordert. Die Vorschrift des § 1685 BGB ist keine Norm, mit der die ältere Generation geschützt werden soll, sondern eine ausschließlich am Kindeswohl orientierte Bestimmung.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum

Hinweis der Einsenderin: Der Beschluß ist rechtskräftig nach Beschwerderücknahme der GegnerIn.

Hinweis der Redaktion: Siehe auch: OLG Hamm FamRZ 2000, 1601 m. Anm. Liermann, FamRZ 2001, 704 f.